

GEMEINDE GROSSHANSDORF, KRS. STORMARN

**GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM B-PLAN NR. 37
FÜR DAS GEBIET „WULFRIEDE“**

Planverfasser:

Büro für Landschaftsarchitektur BDLA
Dipl.-Ing. Mareile Ehlers
Himmelstraße 8, 22299 Hamburg

Hamburg, den 22. Mai 2006

M. Ehlers

1.	Veranlassung und Zielsetzung.....	2
2.	Übergeordnete Planungen, Schutzgebiete und -objekte.....	2
2.1	Landschaftsrahmenplan, Regionalplan.....	2
2.2	Landschaftsplan.....	2
2.3	Landschaftsschutzgebiet.....	3
2.4	Historische Parkanlage.....	3
2.5	Wald nach Landeswaldgesetz.....	3
2.6	Geschützte Biotope.....	3
2.7	Baumschutzsatzung.....	3
3.	Bestandsaufnahme.....	4
3.1	Landschaftliche und städtebauliche Situation.....	4
3.2	Boden und Grundwasser.....	4
3.3	Oberflächengewässer.....	5
3.4	Vegetation und Biotope.....	5
3.5	Tierlebensräume.....	6
3.6	Landschaftsbild und Erholung.....	6
3.7	Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaftsbild.....	7
4.	Bewertung.....	7
5.	Grünordnung.....	8
5.1	Gestaltungsziele.....	8
5.2	Grünordnerische Festsetzungen im B-Plan-Gebiet.....	8
5.2.1	Erhaltungsgebote.....	8
5.2.2	Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern.....	9
5.2.3	Begrünung der Stellplätze.....	10
5.2.4	Private Grünflächen an der Klinik.....	10
5.3	Empfehlungen zur Gestaltung der Freiflächen an der Park-Klinik.....	11
5.4	Empfehlungen zu landschaftspflegerischen Maßnahmen im weiteren GOP-Gebiet.....	11
6.	Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung.....	12
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen.....	12
6.2	Waldumwandlung nach Landeswaldgesetz.....	13
6.3	Eingriffsermittlung.....	13
6.3.1	Arten und Lebensgemeinschaften.....	13
6.3.2	Schutzgut Landschaftsbild.....	13
6.3.3	Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope.....	14
6.4	Ausgleich.....	14
7.	Besondere Maßnahmen des Artenschutzes (§§ 19, 42 und 62 BNatSchG).....	15
7.1	Fledermäuse.....	15
7.2	Brutvögel.....	15
7.3	Amphibien.....	16

Anhang 1: Schreiben des Bau- und Umweltamts der Gde. Großhansdorf vom 07.06.04 zu möglichen Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet

Anhang 2: Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange (Bioplan, Preetz, Juli 2005)

1. Veranlassung und Zielsetzung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die geplante Erweiterung der Park-Klinik Manhagen in dem Gebiet „Wulfriede“. Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Gemeinde Großhansdorf, Ortsteil Schmalenbeck. Der Bebauungsplan umfasst den gesamten Bereich der Park-Klinik einschließlich der künftigen Bauflächen.

Das von der städtebaulichen Planung berührte Gebiet steht unter verschiedenen rechtlichen Aspekten unter Schutz. Um die landschaftlichen und denkmalpflegerischen Zusammenhänge und Belange darstellen zu können, müssen auch Flächen außerhalb der Bebauungsplan-Grenzen betrachtet werden. Der Umgriff des Grünordnungsplans wird deshalb mit den Straßen Sieker Landstraße, Hansdorfer Landstraße, Ostring und Straße „An der Eilshorst“ definiert.

Der Grünordnungsplan (im Folgenden als GOP bezeichnet) stellt einen ergänzenden Fachbeitrag zur Bauleitplanung dar und wird Teil der Begründung. Er hat zur Aufgabe

- die natürlichen Grundlagen und die landschaftliche Situation im Planungsgebiet zu erfassen und zu bewerten,
- die Maßnahmen zur Gestaltung der Freiflächen (Stellplätze, Grünflächen etc.) zu erarbeiten und entsprechende grünordnerische Festsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan zu formulieren
- sowie Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild zu ermitteln und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen darzustellen.

Der GOP umfasst den nachstehenden Erläuterungstext, den Bestandsplan und den Maßnahmenplan, beide im Maßstab 1: 1.000.

2. Übergeordnete Planungen, Schutzgebiete und - objekte

2.1 Landschaftsrahmenplan, Regionalplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) trifft für die Waldgebiete im Bereich Großhansdorf und Ahrensburg, und damit auch für das Plangebiet, folgende Aussagen:

- Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen
- Hauptverbundachse für den Biotopverbund
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung
- sowie Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung von Großhansdorf und Ahrensburg bzw. dem Ortsteil Schmalenbeck.

Der Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd, Fortschreibung 1998 stellt innerhalb der Siedlungsachse Ahrensburg-Bargteheide ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems) sowie - das Plangebiet nördlich tangierend - eine „Grünzäsur“ dar.

2.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Großhansdorf (1991) stellt die drei benachbarten Bereiche Wulfriede, Tannenhöft und Manhagen als Flächen für Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung der Landschaft dienen (§§ 11, 24 LPflegG Schleswig-Holstein i. d. F.

von 1982), sowie als Parks und parkartige Waldflächen dar. Als „geplanter Wanderweg mit Leitgrün“ ist der Waldweg am Nordufer des Parkteichs, der den Park Manhagen und den Wald „An der Eilshorst“ verbindet, dargestellt.

Es ist vorgesehen, den Landschaftsplan erst im Zusammenhang mit einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplans neu aufzustellen. (Abschnitt 4.2 der Begründung zum B-Plan)

2.3 Landschaftsschutzgebiet

Das gesamte Gelände der Park-Klinik Manhagen einschließlich der Bebauung sowie die anschließenden Waldflächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Großhansdorf“ (Kreisverordnung vom 30.07.1968). Für die Änderung des Flächennutzungsplans war eine formelle Entlassung des B-Plan-Geltungsbereichs aus dem Landschaftsschutz erforderlich. Der Antrag wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde gestellt und ist durch Bekanntmachung durch den Kreis Stormarn am 30.11.2005 in Kraft getreten. Die neue LSG-Grenze ist im Bebauungsplan dargestellt.

2.4 Historische Parkanlage

Der heutige Park ist gartenhistorisch von Bedeutung und steht unter dem Schutz von § 5 Abs. 2 Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale Schleswig-Holsteins.

1902 ließ der wohlhabende Hamburger Geschäftsmann Dr. Max Albrecht seinen großbürgerlichen Landsitz an der „Wulfriede“ erbauen. Etwa zeitgleich mit der heute denkmalgeschützten Villa und einigen Nebengebäuden entstand ein großzügiger Villengarten. Der Garten zeichnete sich durch eine geometrisch konzipierte und terrassierte Schmuckanlage vor der Villa und -weiter ab vom Gebäude - durch seine von Wald und Wasserflächen bestimmten landschaftlichen Qualitäten aus.

Für die Standortbewertung der Klinikerweiterung wurde ein gartenhistorisches Gutachten für die „Wulfriede“ beauftragt (Büro für Landschaftsarchitektur M. Ehlers, Hamburg, Juni 2003). Im Ergebnis umfasst der geschützte Kernbereich der Gartenanlage das direkte Umfeld der Villa mit den offenen Rasenflächen, dem alten Baumbestand, der Zufahrtsallee und dem großen Teich mit einem Rundweg, wie in den Plänen zum GOP dargestellt (mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmtes Ergebnis, August 2003). Das Bauvorhaben befindet sich demnach außerhalb der geschützten Gartenanlage.

2.5 Wald nach Landeswaldgesetz

Die Waldbestände im Plangebiet sind nach Landeswaldgesetz geschützt. Für das Bauvorhaben ist vor Realisierung eine Genehmigung für die Waldumwandlung erforderlich. Dies betrifft auch den Waldschutzstreifen gemäß § 24 LWaldG.

2.6 Geschützte Biotope

Das Bauvorhaben tangiert ein Feuchtbiotop, das nach § 15a Landesnaturschutzgesetz geschützt ist. Für den Verlust einer Teilfläche ist im Rahmen des Verfahrens eine Befreiung vom Schutzstatus erforderlich. (Abschnitt 6.3.3)

2.7 Baumschutzsatzung

Der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Gemeinde Großhansdorf erweitert sich automatisch, wenn der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt (§2 Baumschutzsatzung vom 02.05.2006).

3. Bestandsaufnahme

Die nachstehende Bestandsaufnahme bezieht sich auf den Zustand der Flächen in 2003, mit Aktualisierungen vom Januar 2004 und Mai 2006.

Die Biotoptypen und geschützten Biotope wurden im Juni 2003 kartiert (Bioplan, Dr.-Biol. Marion Schumann, Preetz).

Verwendete vegetationskundliche Systematik: „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“, 2. Fassung Mai 2003, sowie Kartierschlüssel für gesetzlich geschützte Biotope, Stand 1998, beide herausgegeben vom Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.

3.1 Landschaftliche und städtebauliche Situation

Das bewegte Relief mit kleinen Geländekuppen, der Laubwald und die parkartigen Großbaumbestände sind die bestimmenden Elemente für das Landschaftsbild. Die moorigen Niederungen am Hopfenbach und seiner Nebenbäche wurden von alters her als Wiesen und Weiden genutzt. Trotz Nutzungsaufgabe sind die offenen, kleinen Niederungen im Wald noch erkennbare Reste dieser alten Kulturlandschaft. Die Geländesenke hinter der ehemaligen Villa wurde zu Beginn des letzten Jahrhunderts für die Anlage des Parkteichs genutzt.

Die großbürgerliche Villenarchitektur und die vielen erhaltenen Gartenstrukturen prägen trotz mancher Überformungen noch in weiten Teilen das historische Ambiente des Anwesens. Eine wichtige Raumqualität der Anlage waren die Sichtbezüge von den Landstraßen auf die repräsentative Villa sowie von der Villa über den Teich in die Tiefe des Geländes. Diese Sichtbezüge wurden im Winter 2004 teilweise wieder freigestellt.

Park und Wald sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich, stehen aber den Patienten der Park-Klinik für die Erholung und für Spaziergänge offen.

3.2 Boden und Grundwasser

Im Bereich der Endmoräne liegen Geschiebemergel und Geschiebelehm im Untergrund vor. Sie werden von Sandhorizonten über- oder unterlagert. In grundwasserbeeinflussten Senken bilden sich Gleye und organische Böden. Die potenzielle natürliche Vegetation ist in Abhängigkeit kleinräumig wechselnder Standortbedingungen Buchenwald und Eichen-Buchenwald auf mehr oder weniger kalkreichen Lehmböden bzw. Flattergras-Buchenwald auf kalkärmeren Sandböden. Auf den Gley- und Moorböden der Niederungen ist Erlen-Eschenwald der dominierende Waldtyp.

Die Baugrundbeurteilung des Ingenieurbüros Holger Cords, Bargteheide, 2002, für den gerade fertig gestellten Klinik-Neubau weist für das Baufeld eine in Lage und Mächtigkeit variierende Schicht mit sandigem Geschiebelehm und -mergel aus. Fein- und Mittelsande stehen sowohl oberflächlich (hier teilweise als Auffüllung) als auch im tieferen Untergrund an. Die Geländehöhen im Plangebiet liegen bei 45 und 56 m üNN.

Der aus der Lage der sickerfähigen Sande resultierende Grundwasserstand wurde zum Zeitpunkt der Bohrungen (November 2002) bei etwa 1,50m unter dem Ansatzplanum gemessen, das heißt bei etwa 42m NN. Darüber wurden nur örtliche Stauwasserhorizonte festgestellt.

3.3 Oberflächengewässer

Die Manhagener Teiche und der Teich an der Park-Klinik sind künstlich angelegte Gewässer. Sie stehen durch eine Rohrleitung unter der Hansdorfer Straße in Verbindung. Gespeist werden die Teiche offensichtlich nur aus Oberflächenwasser. Der 0,65 ha große Teich auf dem Klinikgelände entwässert durch einen Überlauf in den kleinen Bachlauf, der zum Hopfenbach fließt. Auch das unbelastete Regenwasser des Klinikgeländes wird über einen Graben in den Bach geleitet.

Am Waldrand befindet sich ein kleiner, künstlich angelegter Gartenteich.

(Amphibien-Laichgewässer - siehe Abschnitt 7.3)

3.4 Vegetation und Biotope

Waldbestände

Bei den Waldbeständen handelt es sich im wesentlichen um sehr alten Buchenwald (sogeannter Moder- oder „Perlgras“-Buchenwald) mit Stämmen bis 230cm Umfang. Nebenbaumarten der Rotbuche sind hier Stieleiche, Bergahorn, Kiefer und Weiden. Bei einem im Jahr 2002 durchgeführten Holzeinschlag wurde ein großer Teil des Altholzes entnommen und der Wald erheblich aufgelichtet. Eine stellenweise Naturverjüngung mit Rotbuche hat eingesetzt. Auf einer ehemaligen Wiese (Nähe Ostring) hat sich ein Jungwald aus Bergahorn entwickelt.

Die beiden Geländekuppen und der gesamte nordwestliche Teil des Plangebiets werden von nicht bodenständigen, artenarmen und sehr dicht bestockten Fichtenforsten eingenommen.

Baumbestände und Gehölzstrukturen

Die ehemalige landwirtschaftliche Nutzung ist an den Resten ausgewachsener Knicks im heutigen Waldbereich ablesbar. Am Ostring steht zum Beispiel ein mächtiger, alter Reihenbestand mit Buche und Eiche, der offensichtlich aus einem ehemaligen Knick oder einer Feldhecke hervorgegangen ist. Die in Reihe stehenden alten Bäume nördlich des geplanten Neubaus, unter anderem eine das Landschaftsbild besonders prägende, alte Stieleiche, sind vermutlich ebenfalls Überhälter aus einem früheren, heute im Wald kaum mehr erkennbaren Knick.

Im Umfeld der Villa stehen zahlreiche, über 100 Jahre alte Rotbuchen, Rosskastanien und - als Alleebäume - Winterlinden. Waldartige Baumbestände und alte, ausgewachsene Eibengebüsche bilden einen dichten Gehölzgürtel an der Sieker Landstraße. Während der vordere Parkteil extensiv gepflegt ist, wird der rückwärtige Park zwischen Gebäude und Teichufer dagegen als Zierrasen intensiv gepflegt und bietet wenig Raum für spontane Vegetation.

Staudenfluren

Die kleinflächigen Niederungen werden von Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte eingenommen. Diese Staudenfluren und deren Übergänge zu Sukzessionsflächen sind geschützte Biotope nach § 15a LNatSchG.

Die nordwestliche Biotopfläche in der Nähe zum geplanten Bauvorhaben wurde vegetationskundlich kartiert. Der vorherrschende Biotoptyp ist hier eine Mädesüß-Flur (Valeriano-Filipenduletum). Neben der Kennart Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) erreicht die Kohldistel (*Cirsium oleraceum*) hohe Deckungsgrade. Arten und Fragmente der Sümpfe und Röhrriechbestände sind häufig vertreten: Sumpfschilf (*Carex acutiformis*), Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*). An

den Rändern dominieren Brennnessel (*Urtica dioica*) und Klebriges Labkraut (*Galium aparine*), begleitet von den genannten Feuchtezeigern.

Naturnaher Bachlauf

Der Bachlauf, der dem Hopfenbach zufließt, weist eine leichte Mäandrierung mit Prall- und Gleitufeln sowie naturnahe Uferländer in Nachbarschaft zu Wald und feuchten Staudenfluren auf. Aufgrund dieser vielgestaltigen Morphologie wird er ebenfalls als geschütztes Biotop nach § 15a eingestuft.

Stillgewässer

Der buchtenreiche Parkteich (rd. 0,65 ha) weist relativ steile Ufer und damit kaum Röhrichte oder Verlandungsvegetation auf. An das Gewässer grenzen einerseits Laubmischwald und andererseits Rasenflächen an.

3.5 Tierlebensräume

Für die artenschutzrechtlichen Belange der §§ 19 und 42 Bundesnaturschutzgesetz wurde eine gesonderte Untersuchung mit gezielten Artenkartierungen durchgeführt. Sie ist dem Grünordnungsplan als Anhang 2 beigelegt. (Bioplan, Preetz, Juli 2005). Entsprechend der natürlichen Ausstattung des Gebiets mit Wald, höhlenreichen, alten Bäumen, Feuchtgebieten und einem Parkteich sowie auf Anlass des bekannten Erdkrötenvorkommens wurden vorrangig die Gruppen der Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien untersucht. Die Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Pflanzen- und Tierarten und die geplanten Artenschutzmaßnahmen werden im biologischen Gutachten dargestellt und fließen in den GOP ein (Abschnitt 7).

Ergänzend wird hier noch die Gruppe der Säuger angesprochen. Nach Auskunft des Jagdpächters, Herrn Böhme, finden in den Waldgebieten bei Großhansdorf und damit auch im Wald an der Wulfriede verschiedene Säugetiere einen Lebensraum: Rehwild, Fuchs, Hase, Eichhörnchen, Wiesel, Igel, Spitzmäuse und Waldmäuse. Als Vorbelastungen für diese Tiergruppe können die vorhandenen Landes- und Gemeindestraßen mit Barrierewirkung innerhalb des Waldgebiets gelten. (Quelle: Faunistische Einschätzung von Bioplan, 2004)

3.6 Landschaftsbild und Erholung

Die prägenden Elemente des Landschaftsbilds sind

- die unverbauten, parkartige Freiflächen im Umfeld der Villa
- die Zufahrt mit der Lindenallee
- die alten Einzelbäume
- der Wasserflächen des Teichs
- die bewegte Topographie und die naturnahen Waldbestände
- die Niederungsbereiche.

Für den Villengarten der vorletzten Jahrhundertwende sind darüber hinaus folgende Elemente von gartendenkmalpflegerischem Interesse:

- einzelne bauliche Elemente aus der Entstehungszeit, insbesondere zwei kleine Bastionen aus Feldsteinmauerwerk im Eingangsbereich der Villa und einige weitere Mauerelemente aus Feldsteinen sowie zwei reetgedeckte Pavillons.
- die Spazier- und Rundwege am Teichufer.

3.7 Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaftsbild

Vorrangig nach Naturschutzaspekten bewertet:

- nicht bodenständige Fichtenaufforstungen
- Baustelleinrichtungen und Baustellenbetrieb für den in 2003 realisierten Klinik-Anbau
- Gehölzaufwuchs in ehemaligen Feuchtwiesen.

Vorrangig nach Aspekten des Landschaftsbilds und der Gartendenkmalpflege bewertet:

- Flächenversiegelung und Sichtverstellung durch PKW-Stellplätze im alten Parkteil.

4. Bewertung

Die Bewertung der natürlichen Grundlagen erfolgt anhand des Bewertungsrahmens im Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Baurecht in Schleswig-Holstein (1998), im folgenden kurz „Runderlass“ genannt.

Die Flächen werden nach ihrer jeweiligen Bedeutung für die Schutzgüter gesondert und in drei Stufen bewertet:

Wertstufe 1: mit besonderer Bedeutung

Wertstufe 2: mit allgemeiner Bedeutung

Wertstufe 3: mit geringer Bedeutung

Die Bewertung wird in diesem Fall vorrangig für den Bereich der zu erwartenden Eingriffe durchgeführt. Die Einstufung dient als Grundlage bei der Bemessung der Ausgleichsflächen und der Festlegung der schutzgutbezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt immer dann vor, wenn durch ein Vorhaben eines oder mehrere Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Dies ist der Fall, wenn Flächen mit allgemeiner oder besonderer Bedeutung betroffen sind.

Schutzgut Boden und Wasserhaushalt

Wertstufe 1: Grundwasserbeeinflusste Böden der Niederungsflächen
Böden mit wenig überprägtem Bodenprofil oder mit längerer, ungestörter Sekundärentwicklung unter alten (Laub-)Wald- und Gehölzbeständen

Wertstufe 2: sonstige unversiegelte Böden

Wertstufe 3: überbebaute, versiegelte und teilversiegelte Böden

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Wertstufe 1: Extensive Grünflächen mit altem Baumbestand
Geschützte Biotope (§15a): Staudenfluren und Röhrichte feuchter Standorte, sonstige Staudenfluren
sowie Waldbestände (gem. Runderlass unabhängig von ihrer Ausprägung)

Wertstufe 2: Scherrasen, Ziergärten sowie die als Grünflächen wieder herzurichtenden Flächen für die Baustelleinrichtung in 2003

Wertstufe 3: versiegelte Flächen, Verkehrsbegleitgrün

Schutzgut Landschaftsbild

Wertstufe 1: Kernbereich der gestalteten Parkanlage, Wald, Wasserflächen, Niederungen

Wertstufe 2: alle übrigen Flächen im Plangebiet

5. Grünordnung

5.1 Gestaltungsziele

Historische Garten- und Parkanlage

- Erhalt und Pflege der für den großbürgerlichen Villengarten gestaltbestimmenden und gartendenkmalpflegerisch bedeutsamen Strukturen und Elemente
- Wiedergewinnung der historischen Raumqualitäten im Vorfeld der Villa
- Verlagerung der PKW-Stellplätze von der historischen Zufahrt auf eine Fläche am ehemaligen Kutscherhaus.

Bereich vorhandener Anbau und geplanter Neubau

- Anpassung der neuen Erschließung an das vorhandene Gelände
- Landschaftliche Einbindung der Bebauung, der Zufahrten und Stellplätze durch räumlich wirksame Baumpflanzungen
- Ergänzung der vorhandenen Baumreihe als gliedernde Grünstruktur an den rückwärtigen Stellplätzen am geplanten Neubau
- Aufbau eines neuen Waldmantels mit bodenständige Gehölzbeständen und lockeren Baumgruppen im Bereich der Fichtenforste
- Historisch angepasste Gestaltung der Platz- und Grünflächen im Sichtbereich der alten Parkanlage.

5.2 Grünordnerische Festsetzungen im B-Plan-Gebiet

Grünordnerische Festsetzungen zur Übernahme in den B-Plan sind im Text eingerückt und kursiv gedruckt.

Die jeweils nachstehenden Texte dienen der Begründung dieser Festsetzungen.

5.2.1 Erhaltungsgebote

Die im Plan dargestellten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Für die zu erhaltenden Bäume, auch für geschädigte Exemplare, sind bei Abgang Ersatzpflanzungen zu leisten.

Als zu erhaltende Bestände sind insbesondere festgesetzt:

- *die Winterlinden an der Zufahrt zum Altbau,*
- *zwei Hängebuchen, zwei Rotbuchen und zwei Kastanien am Altbau*
- *die Stieleichen, Rotbuchen u. a. an der Grundstücksgrenze zur Sieker Landstraße*
- *die Rosskastanien und Linden vor der Einfahrt an der Sieker Landstraße*
- *eine Rotbuche und eine Stieleiche nördlich des geplanten Neubaus.*

Geländeaufföhrungen oder Abgrabungen sind im Kronenbereich festgesetzter Bäume, unzulässig. Bei der Anlage versiegelter Flächen für Zufahrten und Stellplätze ist ein Abstand von mindestens 8 m vom Stamm einzuhalten.

Die Festsetzung dient der Erhaltung der besonders prägenden Baumbestände der historischen Gartenanlage. Einige Bäume werden als geschädigt oder krank bewertet (z.B. Befall mit Kastanien-Miniermotte im Sommer 2004). Wenn diese Bäume tatsächlich nicht mehr zu halten sind, sollen sie in der Nähe zum alten Standort nachgepflanzt werden, um die charakteristische Grünausstattung der Anlage langfristig zu erhalten.

Bei den beiden zu erhaltenden Bäumen nördlich des Neubaus sind im GOP verbindliche Geländehöhen (NN-Höhen) eingetragen, die in einem Radius von 8m um den Stamm einzuhalten sind. Die neuen Zufahrten (im B-Plan-Gebiet) sind in diesem Bereich so an das Gelände anzupassen, dass Aufschüttungen und Abgrabungen im Wurzelbereiche alter Bäume vermieden werden. Die grünordnerische Festsetzung dient dem Schutz des Wurzelraums gegen Bodenverdichtung und Wurzelverletzungen.

Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und - für öffentlichen Verkehrsflächen - die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) ist zu beachten.

5.2.2 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

Die Flächen der Anpflanzungsgebote sind mit standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen. Für die Baumgruppen der Flächen A1 und A3 sind hochstämmige Bäume und Stammbüsche mit Pflanzgrößen von mindestens 16 cm Stammumfang zu verwenden.

Fläche A1 - Grünstreifen an der neuen Stellplatzanlage

Es sind groß- und mittelkronige Laubbäume in lockeren Gruppen und in der dargestellten Anzahl zu pflanzen. Es sind Bäume mit mindestens 16 cm Stammdurchmesser zu verwenden. Die Flächen sind mit Landschaftsrasen anzusäen und extensiv, das heißt ohne Düngung und mit bis zu zweimaliger Mahd im Jahr, zu pflegen. Das Mähgut ist abzuräumen. Innerhalb der Fläche A1 sind Gräben oder Mulden anzulegen, in denen das Oberflächenwasser von der Stellplatzanlage gesammelt und dem benachbarten Feuchtbiotop zugeleitet wird.

Fläche A2 - Aufbau eines neuen Waldmantels

Die Flächen sind zu 60 % mit hochstämmigen Laubbäumen und mit Gebüsch zu bepflanzen. Die übrigen Flächen werden der Sukzession überlassen.

Fläche A3 - Hainartige Baumpflanzung

Die Flächen sind landschaftsgerecht auszumodellieren und mit einem Hain aus hochstämmigen Bäumen zu überstellen.

Flächen A1 und A2

Nach Rodung von Fichtenmonobeständen sind die verbleibenden Waldränder in der Regel instabil. Die exponierten und windwurfgefährdeten Fichten innerhalb der 30m breiten Waldabstandsflächen zur Stellplatzanlage werden deshalb ebenfalls gerodet. Die Übergangszone zwischen Wald und Freifläche wird als mehrstufiger Waldmantel entwickelt. Die geplanten Baumpflanzungen dienen gleichzeitig der Beschattung und landschaftlichen Einbindung der versiegelten Flächen.

Geplant ist zunächst ein 10m breiter, die Stellplätze umgebender Grünstreifen (A1) mit Gruppen aus hochstämmigen Laubbäumen. In diesem mit Landschaftsrasen angelegten Grünstreifen wird das Regenwasser von den Stellplatzflächen in einem flachen Graben gesammelt. Die Rasenflächen sind extensiv zu pflegen, das heißt es wird keine Düngung vorgenommen und die Mähhäufigkeit auf bis zu zwei Mähgänge pro Jahr beschränkt.

Die Festsetzung zur Sammlung von Oberflächenwasser von den versiegelten Flächen soll

sicherstellen, dass auch nach der Baumaßnahme ausreichende Mengen an Niederschlagswasser in die benachbarte Niederung gelangen. Offene und/ oder kiesgefüllte Mulden-Rigolen bewirken eine biologische Vorklärung des Wassers. Vor Einleitung in das geschützte Biotop ist das Wasser zusätzlich durch einen Ölabscheider zu reinigen.

Der anschließende 20m breite Streifen (A2) wird als strauchreicher Waldmantel entwickelt, in den Gruppen mit hochstämmigen Bäumen 1. und 2. Ordnung gesetzt werden. Vorgesehen sind 50 Bäume. Ein Teil der Flächen (40%) wird der natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen und wird langfristig ebenfalls in Gebüsch und Wald übergehen.

Artenliste Fläche A1: Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Artenliste Fläche A2: Stieleiche (*Quercus robur*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Birke (*Betula pendula*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Eibe (*Taxus baccata*) u.a. heimische Sträucher

Fläche A3

Die Grünflächen an den nördlich Erschließungsflächen am Klinikgebäude, die von den Patientenzimmern aus einsehbar sind, befinden sich am Rand der historischen Parkanlage und werden in diesem Zusammenhang neu gestaltet. Dabei soll die Zufahrt durch seitliche Baumpflanzungen angemessen eingegrünt werden, die alte Hainbuchenreihe am Waldweg wieder ergänzt und außerdem ein attraktiver Gartenbereich für die Patienten entwickelt werden. Der für den vorhandenen Neubau zum Teil gerodete Fichtenbestand auf der Geländekuppe wird bis zum angrenzenden Laubwald entfernt. Die Böschung wird neu modelliert, mit Landschaftsrasen angesät und mit einem Hain aus hochstämmigen Bäumen locker überstellt. Es werden Hainbuchen sowie Gehölzarten mit auffälliger Blüte oder Herbstfärbung, zum Beispiel hochstämmige Zierkirschen (*Prunus spec.*), verwendet.

5.2.3 Begrünung der Stellplätze

Zusätzlich zu den festgesetzten Baumpflanzungen ist für je 500m² versiegelte Fläche ein großkroniger, hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Je Baum ist eine unversiegelte Vegetationsfläche von mindestens 10m² anzulegen. Es sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm zu verwenden.

Die zusammenhängend versiegelten Stellplatzanlagen sollen nicht nur am Rande bepflanzt, sondern auch durch einige Großbäume in der Fläche gegliedert und beschattet werden. Mit der Festsetzung von Mindestgrößen für die Pflanzflächen und Pflanzgrößen können sich trotz des ungünstigen Standorts relativ zeitnah städtebaulich und lokalklimatisch wirksame Grünstrukturen entwickeln. Vorgesehen sind Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Stieleiche (*Quercus robur*).

5.2.4 Private Grünflächen an der Klinik

Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Historische Garten- und Parkanlage“ sind von Bebauung freizuhalten und entsprechend der gartendenkmalpflegerischen Vorgaben zu erhalten und zu gestalten. Die Errichtung von Nebenanlagen ist nicht zulässig, mit Ausnahme der dargestellten Stellplätze, die als Ersatz für die Stellplätze entlang der Zufahrt dienen.

Mit der Festsetzung soll sichergestellt werden, dass die historische Garten- und Parkanlage als unverbautes Umfeld der denkmalgeschützten Villa erhalten bleibt. Die Stellplätze entlang der Zufahrt und am Teichufer wirken in diesem Zusammenhang besonders störend und sollen

aus dem direkten Sichtfeld der Villa herausgenommen werden. Der vorgesehene Ersatzstandort am ehemaligen Kutscherhaus ist vorteilhafter, da er sich in einer vom Kernbereich des Parks zurückgesetzten und gegenüber der Straße abgesenkten Lage befindet. Es handelt sich um eine ehemals als Tennisplatz angelegte Fläche.

5.3 Empfehlungen zur Gestaltung der Freiflächen an der Park-Klinik

G 1 – Historisch angepasste Beläge

Die Stellplatzanlage vor dem Neubau sollte als möglichst einheitliche und großzügige Platzfläche gestaltet werden. Im Sichtbereich der historischen Zufahrtsallee wird die Verwendung von historisch angepassten Belägen, am besten Natursteinpflaster, empfohlen.

G 2 – Wiedergewinnung der historischen Raumqualitäten

Die raumbestimmenden Strukturen der Schmuckanlage im Vorfeld der ehemaligen Villa, die in den historischen Abbildungen belegt sind, sollten wieder hergestellt werden. Wesentliche Maßnahmen sind die Entfernung von sichtverstellenden Gebüsch, die Verlagerung der Parkplätze (s.o.), die Überarbeitung der Böschung entsprechend der ehemaligen, geometrischen Grundform und die Sanierung der alten Mauer- und Zaunelemente.

5.4 Empfehlungen zu landschaftspflegerischen Maßnahmen im weiteren GOP-Gebiet

M 1 - Biotoppflege in Niederungen

Sporadische Mahd der nitrophilen Staudenfluren (Brenneseln) etwa einmal im Jahr oder einmal alle zwei Jahre ab Mitte Juni. Abräumen des Mähguts.

Entfernen der Gebüsch und Waldbäume innerhalb der Feuchtbiotope.

Diese Maßnahmen zielen darauf ab, den Gehölzaufwuchs und die Brennesselfluren zurückzudrängen und damit die Röhrichte und feuchten Staudenfluren zu begünstigen.

M 2 - Naturnahe Gewässerpflege am Bach

Erhalt der naturnahen Gewässerstrukturen, keine maschinelle Räumung, Pflegemaßnahmen in zeitlichen Abschnitten durchführen.

M 3 - Naturnahe Waldpflege

Altholzanteil sowie stehendes Totholz erhalten, Naturverjüngung.

M 4 - Naturnahe Waldentwicklung

Überführung der Fichtenforste in bodenständigen Buchen-Mischwald.

6. Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

- siehe auch Abschnitt 7 der B-Plan-Begründung.

Bei der Standortfestlegung der Klinikerweiterung wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- funktionaler Zusammenhang des Neubaus mit dem im Jahr 2004 in Betrieb genommenen, neuen Klinikneubau
- Einhaltung der Denkmalschutzvorgaben für die Villa Wulfriede und für die historische Parkanlage
- sowie Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft, insbesondere weitmögliche Schonung des geschützten Feuchtbiotops.

Die im Vorfeld der Planung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB vorgenommenen städtebaulichen, landschaftsplanerischen und hochbaulichen Voruntersuchungen bzw. Überlegungen hinsichtlich eventueller Alternativstandorte auf dem Grundstück machten deutlich, dass die vorgenannten Kriterien nur auf der Nordseite der vorhandenen Klinik erfüllt werden konnten. Die Erschließungsachse des vorhandenen Klinikbaus wird nach Norden geradlinig fortgeführt, der Hauptteil des Gebäudes erstreckt sich dabei nach Westen auf Flächen mit geringer Bedeutung für den Naturschutz. Ein weiteres Abrücken des Baukörpers von der Niederung (§15a-Biotop) ist aufgrund der funktionalen Erfordernisse des Klinikbetriebs nicht möglich.

Für die Stellplatzanlage kamen mit Rücksicht auf die vorhandene Einzelhausbebauung und auf die denkmalschutzrechtlich geschützten Flächen nur die nördlich an den geplanten Klinikneubau anschließenden Flächen in Frage. Diese sind mit artenarmen Fichtenforsten bestockt und befinden sich zum großen Teil in dem künftigen 30m Waldschutzstreifen (Landeswaldgesetz) für den Neubau.

Die notwendige Erschließung nördlich und östlich des Klinikneubaus wird höhenmäßig an das nach Norden abfallende Gelände angepasst, um die Eingriffe in Boden und Vegetation zu minimieren.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung im Einzelnen:

- Situierung des Neubaus auf Flächen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und im Rahmen der funktionalen Vorgaben weitmögliche Freihaltung der geschützten Biotopflächen.
- Erhaltungsgebote für wichtige Einzelbäume, auch im unmittelbaren Umfeld des Neubaus sowie an der Sieker Landstraße.
- Freihaltung der Grünflächen im Umfeld der denkmalgeschützten Villa von Baulichkeiten und zusätzlichen Stellplätzen. Platzierung der Ersatzstellplätze außerhalb des Sichtbereichs des Altbaus.
- Höhenbeschränkung für das neue Klinik-Gebäude und damit Unterordnung der Bebauung unter die Wuchshöhen von großkronigen (alten) Bäumen.
- Oberflächennahe Sammlung und Vorklärung von unbelastetem bzw. gering belastetem Niederschlagswasser von den Stellplätzen und Einleitung in das Feuchtbiotop.

- Schutzmaßnahmen für Vegetation und Biotopflächen während der Bauzeit gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4.

6.2 Waldumwandlung nach Landeswaldgesetz

Für die Anlage der Stellplätze wird Wald in neue Nutzungen (bauliche Anlagen und private Grünflächen) umgewandelt. Der im Rahmen der Genehmigung von der zuständigen Forstbehörde geforderte Waldersatz entspricht für Altbestände derzeit einem Flächenverhältnis von 1 : 3, das heißt 1 ha Waldumwandlung entspricht 3 ha Waldersatz.

Die erforderliche Ersatzaufforstung wird durch Dritte, in diesem Fall durch die Forstbetriebsgemeinschaft Stormarn erbracht. Die durch die Aufforstung entstehenden Kosten (zur Zeit ca. € 19.800,00/ ha) sind der Forstbetriebsgemeinschaft zu erstatten. Der durch diese Art entstandene Wald verbleibt im Eigentum des Grundeigentümers, auf dessen Grund die Ersatzaufforstung durchgeführt wird.

6.3 Eingriffsermittlung

6.3.1 Arten und Lebensgemeinschaften

Die unvermeidbaren Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft, die im wesentlichen aus der Bebauung und Bodenversiegelung resultieren, werden in der nachfolgenden Tabelle schutzgutbezogen aufgeführt und den geplanten Ausgleichsmaßnahmen jeweils gegenüber gestellt. Folgende Flächenrelationen werden gemäß Runderlass für die Bemessung der Ausgleichsflächen zugrunde gelegt:

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Boden, Wasser, Arten u. Lebensgemeinschaften
1 : 0,5 (einschließlich des Ausgleichs für die Bodenversiegelung im Bereich der Fichtenforste)

Flächen mit besonderer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
1 : 3 §15a-Biotop Feuchtbiotop (einschl. 10m beeinträchtigter Randzone innerhalb der Niederung)

1 : 1 nördliche Randzone des Biotops in 20m Breite außerhalb des Feuchtgebiets

Für die Anlage und Pflege von naturbetonten Grünflächen im Bereich der neuen Stellplatzanlage (Fläche A1) wird das flächenmäßige Ausgleichserfordernis um 75% dieser Grünflächen reduziert.

Die geplanten Stellplätze am ehemaligen Kutscherhaus ersetzen dieselbe Anzahl an bestehenden Parkplätzen entlang der Vorfahrt, die aufgehoben und als Grünfläche angelegt werden. Für die neuen Stellplätze wird eine bereits einplanierte Fläche (ehemaliger Tennisplatz) beansprucht und das dort befindliche Nebengebäude abgerissen. Für diese Maßnahme wird deshalb kein Eingriff angenommen.

Für den **naturschutzrechtlichen Ausgleich** wird damit ein Flächenerfordernis für Ausgleichsmaßnahmen, das heißt für Entsiegelung, Extensivierung und /oder Anlage von naturbetonten Biotopen, von insgesamt **4.480 m²** ermittelt.

6.3.2 Schutzgut Landschaftsbild

„Ausgleichsmaßnahmen müssen zu einem Landschaftsbild führen, das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftsbildtyp Rechnung trägt.“ (Runderlass Pkt. 3.1)

Da das bisher naturbetonte Landschaftsbild eines Außenbereichs zu einer bebauten bzw. gestalteten Fläche einer Klinik und deren Umfeld verändert wird, ist ein gewisser Ausgleich für das Schutzgut Landschaftsbild erforderlich. Er wird vor Ort durch eine qualitätvolle Grünflächengestaltung erbracht. Durch die grünordnerischen Festsetzungen zu Großbaumpflanzungen ist gewährleistet, dass die Anlage nach einer gewissen Entwicklungszeit der Vegetation angemessen in die Umgebung eingebunden ist. Ein zusätzlicher Ausgleich für die Eingriffe in das Landschaftsbild ist deshalb nicht erforderlich.

6.3.3 Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope

Von dem Bauvorhaben ist ein nach § 15a LandesNatSchG geschütztes Feuchtbiotop betroffen. Es handelt sich um eine von Waldbeständen umgebene, kleine Niederung (Gesamtgröße ca. 7.500 qm) mit feuchten Staudenfluren, die teilweise ruderalisiert (Brennesselfluren) und teilweise in Sukzession (Gebüschaufwuchs) begriffen sind. (siehe Abschnitt 3.4 Vegetation und Biotope - Staudenfluren). Die Fläche gehört zum Wanderungsraum eines Erdkrötenvorkommens auf dem Gelände der Park-Klinik. (Abschnitt 7.3)

Am Südennde der Niederung, die bereits in trockenere Standorte übergeht, werden für die geplante Zufahrt 600 qm Fläche aufgeschüttet und versiegelt. Der Eingriff in das Feuchtbiotop wurde minimiert, der verbleibende Eingriff ist aus den beschriebenen planerischen Erfordernissen heraus nicht vermeidbar. (Abschnitt 6.1)

Für den Eingriff ist für die genannte Teilfläche eine Befreiung vom Schutzstatus erforderlich. Der Antrag wurde von der Gemeinde Großhansdorf im September 2004 gestellt.

Der Eingriff wird wie in Abschnitt 6.4 beschrieben ausgeglichen. Von dem ermittelten Ausgleichsbedarf von rund einem halben Hektar für das Gesamtvorhaben entfallen 2.780 qm auf die Kompensation für die §15a -Fläche.

Die für den Amphibienschutz zusätzlich zu treffenden Maßnahmen sind unter Abschnitt 7. aufgeführt.

6.4 Ausgleich

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse und des heute schon naturbetonten Charakters der Waldlandschaft stehen keine geeigneten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des B-Plans oder in dessen unmittelbarer Umgebung zur Verfügung.

Auch im weiteren Gemeindegebiet von Großhansdorf können nach eingehender Prüfung keine Flächen für den Waldersatz und für den naturschutzrechtlichen Ausgleich nachgewiesen werden. Dies wird in einem Schreiben des Bau- und Umweltamts der Gemeinde Großhansdorf vom 07. Juni 2004 (Anhang 1 zum GOP) im Einzelnen dargelegt.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft wird deshalb ein Vertrag gemäß § 11 BauGB mit der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft über die Bereitstellung einer entsprechenden Ausgleichsfläche von 4.480qm Größe geschlossen. Dieser Vertrag wird der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss der verbindlichen Bauleitplanung vorgelegt.

Betroffener Schutzfaktor	Art des Eingriffs Flächenrelation Eingriff / Ausgleich	Ausgleichserfordernis
	6.780 m ² Eingriffsfläche gesamt, davon 1.510 m ² neue Bebauung 4.550 m ² Versiegelung für Stell- plätze und Zufahrten im B-Plan-Gebiet 520 m ² Aufschüttung in Feuchtgebiet, ein- schließlich beeinträch- tigter Randbereiche 200 m ² zusätzliche Verkehrs- flächen an der Sieker Landstraße	
Boden und Wasserhaushalt		
Flächen mit allgemeiner und (klein- flächig) mit besonderer Bedeutung - 5.200 m ² unversiegelter Boden	Überbauung und Versiegelung E/A-Relation 1: 0,5	2.600 m ² ./ 900 m ² (naturnah gestaltete Grundstücksfläche A1, zu 75% anrechenbar)
Arten und Lebensgemeinschaften		
Flächen mit besonderer Bedeutung: - 600 m ² Feuchtbiotop §15a- Fläche - 980 m ² Randzone, 20m breit	Überbauung und Versiegelung E/A-Relation 1: 3 E/A-Relation 1: 1	1.800 m ² 980 m ²
		Kompensationsbedarf: 4.480 m²
Besonders und streng geschützte Arten (§§ 19 und 42 BNatSchG)	Beseitigung eines Laichgewäs- sers des Teichmolchs Verstärkte Barrierenwirkung für Amphibienwanderungen, aber auch für Säugetiere, durch KFZ- Verkehr.	Artenspezifische Maßnahmen: siehe Abschnitt 7 zum GOP Der Antrag auf Befreiung nach § 62 BNatSchG wird beim Lan- desamt für Natur und Umwelt gestellt.
Landschaftsbild		
Baufeld in unmittelbarer Nähe zu Flächen mit besonderer kulturhistori- scher Bedeutung und mit besonderer Bedeutung für das Landschaftserleben	Veränderung des Landschafts- bilds durch Bebauung und Ver- siegelung. Aufweitung des Kreuzungsbe- reichs an der Sieker Landstraße	Landschaftsgerechte Geländemo- dellierung Umfangreiche Gehölzpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung der Klinikgebäude und der Stell- platzanlagen Kompensation erreicht

Tabelle: Eingriff/ Ausgleich - GOP zum B-Plan 37

7. Besondere Maßnahmen des Artenschutzes (§§ 19, 42 und 62 BNatSchG)

Die untenstehenden Maßnahmen dienen der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensräume von besonders und streng geschützten Tierarten. Eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden. Auf das biologische Gutachten in Anhang 2 zum GOP wird verwiesen.

Ein Antrag auf Befreiung nach § 62 BNatSchG wird beim Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein gestellt.

7.1 Fledermäuse

An der Park-Klinik beobachtet wurden Wasser-, Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermaus sowie Großer Abendsegler. Potentiell sind auch Vorkommen der Fransenfledermaus und des Braunen Langohrs zu erwarten. Alle Fledermausarten sind streng geschützt.

Als Quartierbäume sind vor allem die vier alten Laubbäume am heutigen Waldrand von Bedeutung (Aufzählung von Süden nach Norden).

Obstbaum (Apfel), im Freiland - wird entfernt
Rotbuche 100 cm Stammdurchmesser, im Bestand - wird erhalten
Stieleiche 90cm Stammdurchmesser, im Bestand - abgängig, wird entfernt
Stieleiche 100cm Stammdurchmesser, im Freiland - wird erhalten

Im B-Plan sind die Rotbuche und eine Stieleiche als zu erhaltende Bäume festgesetzt. Insbesondere für die Rotbuche werden baumpflegerische Maßnahmen zum Erhalt vorgesehen. Die mittlere Stieleiche ist nicht mehr vital und wird aus Verkehrssicherungsgründen im Zusammenhang mit der geplanten Stellplatzanlage nicht zu halten sein.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensräume von Fledermäusen werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- An den zu erhaltenden Altbäumen sind baumpflegerische Maßnahmen vorzusehen.
- Es sind mindestens sechs selbst reinigende Fledermauskästen an verschiedenen Stellen im Gelände, auch an Gebäuden, anzubringen. Die Kästen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.

7.2 Brutvögel

Der Mäusebussard (streng geschützte Art) brütet in der Nähe zum Ostring, das heißt im weiteren Umfeld des Bauvorhabens. Wegen der räumlichen Entfernung des Horstes vom Bauvorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Um Störungen während der Brutzeit auszuschließen, sind für die Bautätigkeit folgende zeitlichen Einschränkungen zu beachten:

- Eine Waldrodung darf nur von Anfang November bis Mitte Februar erfolgen.
- Die Bautätigkeit an der Stellplatzanlage ist auf die Zeit außerhalb der Brutzeit des Mäusebussards, die vom 15. März bis zum 15. Mai d. J. reicht, zu beschränken.

7.3 Amphibien

Die im Plangebiet vorgefundenen, **besonders geschützten Tierarten** aus der Gruppe der Amphibien und Reptilien sind

- ein mittelgroßes Vorkommen des Teichmolches in dem Gartenteich am Waldrand. Die Art ist durch den Verlust des Laichgewässers von dem Bauvorhaben unmittelbar betroffen. Aus diesem Grund ist eine Umsiedlung in ein geeignetes Laichgewässer auf dem Grundstück Tannenhöft (Institut für Forstgenetik) auf der anderen Seite der Sieker Landstraße geplant. Es handelt sich um ein fischfreies Kleingewässer mit flachen Ufern und Wasserpflanzenbestand (Lageplan S.18).
- ein kleines Vorkommen der Erdkröte im Parkteich. Die Laichplätze der Erdkröten sind von der Baumaßnahme nicht unmittelbar betroffen.

Die Laubwälder, Park- und Feuchtflächen des Klinikgeländes gehören zu den Wanderungs-, Sommer- und Überwinterungsräumen der auftretenden Amphibien.

Der Verlust von Landlebensräumen wird von den Biologen als nicht erheblich eingeschätzt, da das geschützte Feuchtbiotop durch das Bauvorhaben nur kleinflächig angeschnitten wird und die Feuchtflächen im Gesamtgebiet erhalten bleiben. Den Nadelforsten, die teilweise für die Stellplatzanlage entfernt werden sollen, kommt als Landlebensraum der Amphibien eine sehr untergeordnete Bedeutung zu.

Die vorhandenen Verkehrsflächen auf dem Klinikgelände und die umgebenden Straßen sind bereits jetzt Barrieren für die Amphibienwanderungen. Diese bestehende Beeinträchtigung wird

- zunächst durch den Baustellenverkehr,
- nach Fertigstellung durch die Nutzung der Stellplätze und Zufahrten im B-Plan-Gebiet
- und darüber hinaus durch die Zunahme des KFZ-Verkehrs auf dem Weg, der durch den Wald von der Klinik zur Straße „An der Eilshorst“ führt, verstärkt. Dieser Weg soll künftig für Rettungsfahrten und als Anfahrtsweg für die Klinik-Mitarbeiter genutzt werden. Zu beachten ist dabei die zeitliche Überschneidung von nächtlichen Rettungseinsätzen und Anfahrten der im Schichtwechsel arbeitenden Klinik-Angestellten einerseits und der Amphibienwanderungen während der Dämmerungs- und Nachtstunden im Frühjahr und Sommer andererseits.

Die aus dem KFZ-Verkehr resultierenden Gefährdungen gelten im Übrigen auch für die Säugetiere, die in dem Waldgebiet ihren Lebensraum haben. (Abschnitt 3.5). Aus diesem Grund sind **gezielte Artenschutzmaßnahmen** notwendig:

Als Kompensationsmaßnahme für den Verlust des Teichmolch-Laichgewässers werden folgende Maßnahmen vorgesehen: Die Tiere sind vor Beginn der Baumaßnahme in das Ersatzgewässer auf dem benachbarten Grundstück Tannenhöft (Institut für Forstgenetik) umzusetzen. Geplantes Vorgehen: Einzäunen des Laichgewässers, Abfangen der anwandernden adulten Tiere und Umsetzen in das neue Laichgewässer. Zeitpunkt: ab Februar d. J. Alternativ: Abkeschern der Larven im Juni und Juli d. J. und Umsetzen in das neue Kleingewässer.

Im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens für die Realisierung der Außenanlagen des Bauvorhabens wird mit der unteren Naturschutzbehörde im Zusammenwirken mit einem/r fachkundigen VertreterIn des Klinik-Betreibers eine Abstimmung über geeignete Maßnahmen zum Schutz der Amphibien sowie der waldbewohnenden Säugetiere erfolgen. Dazu zählen insbesondere ein baubegleitendes Bio-Monitoring, die Errichtung von Amphibienzäunen zur Umleitung der wandernden Tiere in den nördlichen Waldteil sowie die Errichtung von Wild-

schutzzäunen.

Sämtliche Straßen- und Hofabläufe der Zufahrten und Stellplätze sind mit Abfangvorrichtungen für Amphibien auszustatten.

Es sind auf Dauer regelmäßige Kontrollen der Amphibienzäune und der Auffangkörbe während der Amphibienwanderungszeiten im zeitigen Frühjahr und im Juli des Jahres durchzuführen.

Alle Artenschutzmaßnahmen (Abschnitt 7.1-7.3) sind durch eine biologisch geschulte Fachkraft durchzuführen bzw. zu beaufsichtigen.

Festsetzungen zum Artenschutz zur Übernahme in den B-Plan

Um Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten zu vermeiden werden Artenschutzmaßnahmen gemäß Grünordnungsplan festgesetzt.

Zum langfristigen Erhalt der zwei Fledermaus-Quartiersbäume sind baupflegerische Maßnahmen vorzusehen. Es sind mindestens sechs selbst reinigende Fledermauskästen anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.

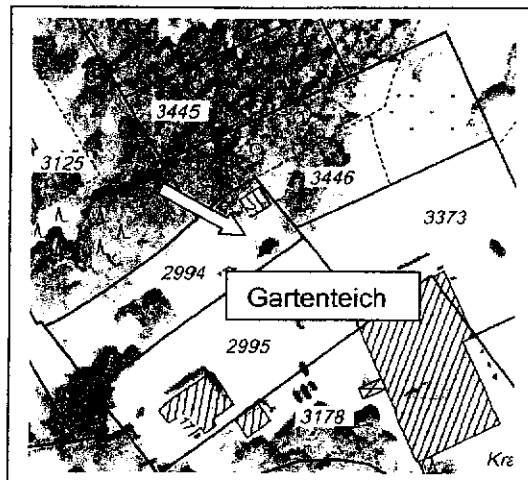
Während der Brutzeit des Mäusebussards sind Rodungsarbeiten und Baumaßnahmen an der geplanten Stellplatzanlage untersagt.

Für den Verlust des Teichmolch-Laichgewässers ist ein Ersatzlaichgewässer bereitzustellen. Die Umsiedlung der Tiere ist vor Beginn der Baumaßnahme sicher zu stellen.

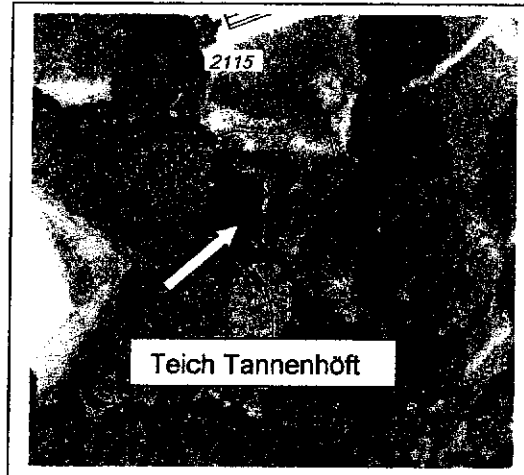
Sowohl während der Bauzeit als auch für den Betrieb der Erschließungsanlagen sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der wandernden Amphibien zu treffen.

Umsetzung der Amphibien

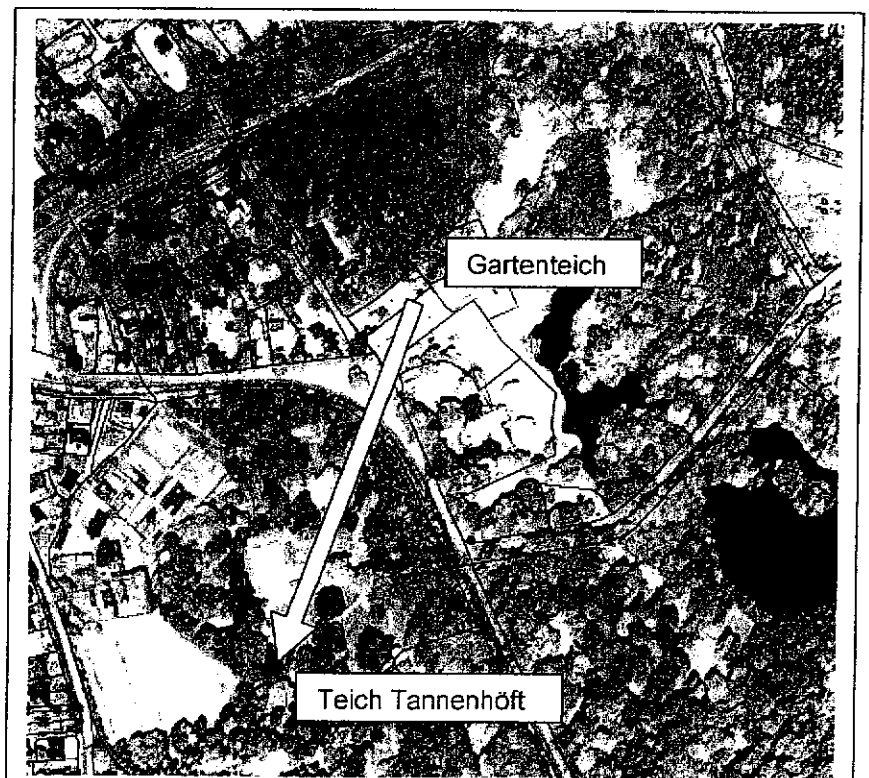
- 1) Derzeitiger Lebensraum
des Teichmolchs
(Grundstück Lurup 2):



- 2) Künftiger Lebensraum
des Teichmolchs:
(Grundstück
Sieker Landstraße 2)



- 3) Distanz ca. 320 m



Großshansdorf, 07.06.2004

Gemeinde Großshansdorf
Bau- und Umweltamt

1. Vermerk

Betr: B-Plan 37 / Grünordnungsplan
Hier: Mögliche Ausgleichsflächen

Für Ausgleichsmaßnahmen im Gemeindegebiet Großshansdorf im Zusammenhang mit der vb. Bauleitplanung kommen folgende gemeindeeigene Flächen in Betracht (Pläne sind beigefügt):

1. Fläche am Jäckbornsweg / Pinnberg (Flurstücke 2478, 692, 1778 der Flur I der Gemarkung Großshansdorf, Größe 4,10,20 ha.):
Es handelt sich um eine Parzelle die zum Teil verpachtet ist. Der Bereich „Teich“ ist nicht verpachtet. Die Teichfläche ist jedoch trocken gefallen, so dass sich hier eine Wiedervernässung anbieten würde.
Die Prüfung ergab jedoch, dass die Zuleitung des benötigten Wassers nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand hergestellt werden kann und gleichfalls kein kontinuierlicher Wasserzufluss gewährleistet werden kann.
2. Fläche am Himmelshorst / Waldreitenweg (Flurstück 188 der Flur I der Gemarkung Schmalenbeck, Größe: 0,38,61 ha)
Die Parzelle wird von einem kleinen Bach durchmessen. Hier würde sich eine Aufwertung und Renaturierung anbieten.
Die Prüfung ergab, dass die Fläche bereits jetzt ökologisch so hochwertig ist, dass eine Aufwertung der nach § 15 a LNatSchG zu beurteilende Fläche nicht mehr möglich ist.
3. Fläche am Beimoorweg (Flurstück 2495 der Flur I der Gemarkung Großshansdorf Größe: 2,33,90 ha)
Die Parzelle trägt im wesentlichen einen alten Bahndamm ohne Gleisanlagen und endet im Norden mit den Fragmenten des alten U-Bahnhofes „Beimoor“. Im U-Bahnhof befindet sich jetzt ein Fledermausquartier, der Bahndamm selbst beherbergt eine Trockenrasengesellschaft mit einigen Rote-Liste Pflanzenarten.
Die Prüfung ergab, dass die Fläche bereits jetzt ökologisch so hochwertig ist, dass eine Aufwertung der nach § 15 a LNatSchG zu beurteilende Fläche nicht mehr möglich ist, zumal in den vergangenen Jahren bereits entsprechende Maßnahmen getroffen wurden.
4. Fläche am Ostring / An der Eilshorst (Flurstücke 2450, 2451 der Flur I der Gemarkung Großshansdorf Größe: 0,28,14 ha)
Diese Parzellen liegen seit langem ungenutzt brach. Hier könnte eine Renaturierung (z.B. Streuobstwiese) durchgeführt werden.

Die Prüfung ergab, dass die Flächen bereits jetzt ökologisch so hochwertig sind, dass eine Aufwertung der nach § 15 a LNatSchG zu beurteilende Fläche nicht mehr möglich ist.

5. Park Manhagen (Flurstück 2512 der Flur I der Gemarkung Schmalenbeck, Größe 10,48,75 ha.)
Im Park Manhagen befindet sich ein Teich. Hier böte sich eine Uferrenaturierung an.

Die UNB des Kreises Stormarn stand in einem Vorgespräch diesem Ansinnen kritisch gegenüber, da der Nutzungszweck „Erholungsnutzung“ (Wanderweg) unverändert bestehen bleibt.

Weitere infrage kommende Flächen sind zur Zeit tlw. langfristig verpachtet und stehen somit nicht zur Verfügung, bzw. dienen als potentielle Erweiterungsfläche der Erschließungsgebiete.


Rabe

Anhang 2 zum Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 37 der Gemeinde Großhansdorf

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften nach § 42 Abs. 1 und 2 des BNatSchG

**Gutachterliche Stellungnahme
im Auftrag
der Gemeinde Großhansdorf**

Bearbeitung:

Dr. Marion Schumann, Dipl.-Biol.

Detlef Hammerich, Dipl.-Biol.

Preetz, im Juli 2005



Dr. Marion Schumann
Mühlenberg 62
24211 Preetz
Tel.: 0 43 42 - 8 13 03
Fax: 0 43 42 - 8 09 20
bioplan.schumann@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Grundlagen	2
2	Beschreibung des geplanten Eingriffs	3
3	Untersuchungsraum und durch den Eingriff betroffene Biotoptypen	3
4	Untersuchungen zum Vorkommen besonders und streng geschützter Arten	4
4.1	Vorauswahl	4
4.2	Methodik	5
4.2.1	Fledermäuse	5
4.2.2	Brutvögel	5
4.2.3	Amphibien/Reptilien	5
4.3	Bestand und Betroffenheit	6
4.3.1	Fledermäuse	6
4.3.2	Brutvögel	8
4.3.3	Amphibien/Reptilien	10
5	Literatur	12

1 Anlass und Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 37 der Gemeinde Großhansdorf sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten, die § 42 Abs. 1 und 2 des BNatSchG vorgibt. Für den mit der geplanten Bebauung verbundenen Eingriff ist Abs. 1 relevant.

Nach § 42 Abs. 1 ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Teile und Entwicklungsformen ... zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wild lebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

§ 42 Abs. 2 BNatSchG regelt lediglich Besitz und Handel der entsprechenden Arten.

Nach § 62 BNatSchG kann von den Verboten des § 42 ... auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde ...
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würden oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Nach § 19 Abs. 3 BNatSchG ist zu prüfen, ob als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der **streng geschützten Arten** nicht ersetzbar sind. Ist dies der Fall, so ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Nicht ersetzbar heißt in diesem Fall, dass der betroffene Biotop für die Art in dem Gebiet unentbehrlich (limitierender Faktor) ist und Ausgleich nicht rechtzeitig geschaffen werden kann (ENGELHARDT et al. 2001).

Besonders geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung), im Anhang IV der Richtlinie

92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und in der Bundesartenschutzverordnung in Anlage 1, Spalte 2 aufgeführt sind. Ferner zählen hierzu alle europäischen Vogelarten.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung), im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und in der Bundesartenschutzverordnung in Anlage 1, Spalte 3 aufgeführt sind. Alle streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

2 Beschreibung des geplanten Eingriffs

Auf den Grünordnungsplan wird verwiesen.

3 Untersuchungsraum und durch den Eingriff betroffene Biotoptypen

Als Untersuchungsraum für die Erfassung besonders und/oder streng geschützter Arten wurde der gesamte Bereich der Parkklinik festgelegt. Für die einzelnen Tiergruppen war die Untersuchungsschärfe innerhalb dieses Raumes jedoch unterschiedlich. Ein besonderer Schwerpunkt lag auf den unmittelbar betroffenen Waldgebieten und ihrer Umgebung. Bei den Amphibien wurden alle Gewässer intensiv untersucht.

Für den geplanten Bau und die geplanten Stellplätze muss ein Teil des Waldgebietes in Anspruch genommen werden.

In erster Linie handelt es sich um einen älteren Fichtenbestand (ca. 50-60 Jahre). Er befindet sich in einem forstlich guten Zustand, die Bäume sind vital und gut entwickelt. Bezeichnend für einen dichten und reinen Nadelholzbestand ist eine schlecht entwickelte Feldschicht. Die Nadelstreue trägt zur Versauerung der Boden bei. In der Folge sind die Bodenfauna und die Fauna der Bodenoberfläche vergleichsweise schlecht entwickelt. Dies setzt auch die Eignung von Nadelholzbeständen als Lebensraum für die meisten Tiergruppen, wie z.B. die Amphibien, herab (s.u.). Im Randbereich des Bestandes ist der Lichteinfall deutlich erhöht. Hier tritt eine relativ gut entwickelte Feldschicht auf, in der einige Arten darauf hinweisen, dass es sich natürlicherweise um einen Buchenwaldstandort handelt (*Moehringia trinerva*, *Dryopteris filix-mas*). Bezeichnend für solche Verlichtungsstandorte ist vor allem die Himbeere.

Am Südrand des Nadelwaldes stehen drei Altbäume (2 Stieleichen, 1 Rotbuche). Die in der Mitte stehende Eiche ist offenbar krank.

Bei dem im Norden der geplanten Stellplatzanlage betroffenen Laubwald handelt es sich um einen naturnahen Ahornforst. Die Feldschicht ist gut entwickelt, jedoch treten zahlreiche Stör- und Verlichtungszeiger auf.

Durch den Stellplatzbau betroffen ist außerdem ein kleinstrukturierter Garten mit einem alten, prächtig entwickelten Hochstamm-Apfelbaum und einem künstlich angelegten Kleingewässer.

Ebenfalls in Anspruch genommen werden Bestandteile eines quelligen, feuchten Niederungszuges, dessen Randbereiche schon durch vorherige Baumaßnahmen überformt

worden sind. Das Hangdruckwasser äußert sich auch aktuell durch das Auftreten großer Bestände des Günsels – *Ajuga reptans* und der Kohldistel – *Cirsium oleraceum*.

4 Untersuchungen zum Vorkommen besonders und streng geschützter Arten

4.1 Vorauswahl

Im Rahmen der Bestandsaufnahme im Juni 2003 zur Erfassung der Biotoptypen und gesehlich geschützter Biotope konnte das Auftreten **besonders oder streng geschützter Pflanzen** mit einer Ausnahme ausgeschlossen werden: Die Waldschlüsselblume – *Primula elatior* tritt im Randbereich des Feuchtgebietes (§ 15 a LNatSchG; Staudenflur) auf. Die Standorte liegen außerhalb der geplanten Baumaßnahmen und sind durch die Eingriffe nicht betroffen.

Weitere Untersuchungen zur Pflanzenwelt waren daher nicht notwendig.

Eine nicht geringe Zahl von Tierarten sind besonders und/oder streng geschützt. Die Untersuchung aller Artengruppen würde mit einem großen und z.T. unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein. Von den Erhebungen können solche Tiergruppen ausgenommen werden, die durch die Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen werden (BREUER 2005). Dies trifft für die große Zahl der Insektengruppen zu, da die meist speziellen Lebensraumsprüche der besonders und streng geschützten Arten von den betroffenen Biotoptypen aller Voraussicht nach vor Ort nicht erfüllt werden. Eine Ausnahme stellt die Gruppe der Libellen dar (alle Arten besonders geschützt), die in dem Kleingewässer im Hausgarten ein für einige Arten geeignetes Fortpflanzungsgewässer fänden. Jedoch wären nur allgemein häufige Arten zu erwarten. Streng geschützte Arten treten dagegen mit Sicherheit nicht auf. Auf eine Untersuchung dieser Tiergruppe wurde daher verzichtet.

Für die Fauna wurden die nachfolgend genannten Tiergruppen ausgewählt, innerhalb derer vor allem streng geschützte Arten, für die Amphibien aber auch besonders geschützte Arten planungsrelevant sein dürften:

- Fledermäuse (alle Arten streng geschützt). Aufgrund des Altholzbestandes, der vorhandenen Wasserflächen und anderer insektenreicher Freiflächen war von einem Auftreten mehrerer Fledermausarten auszugehen. Von besonderem Interesse war die Frage, ob der vom geplanten Eingriff betroffene Altbaubestand (2 Eichen, 1 Rotbuche, ein Apfelbaum) sowie das kleine Gebäude in unmittelbarer Nähe dieser Bäume im Bereich der geplanten Stellplatzanlage als Quartiere für Arten dieser Tiergruppe dienen.
- Brutvögel: Alle europäischen Vogelarten sind gem. § 10 Abs. B Satz 2 BNatSchG besonders geschützt. Die Bundesartenschutzverordnung sowie die EU-Artenschutzverordnung benennt darüber hinaus eine größere Zahl streng geschützter Brutvogelarten. Zu ihnen zählen z.B. alle heimischen Greifvögel und Eulen. Ebenso war das Auftreten von Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie (hier: z.B. Schwarz-, Mittel- und Grünspecht) zu ermitteln. Im Rahmen dieses Fachbeitrags war somit das Vorkommen und die Betroffenheit von bestandsgefährdeten besonders

geschützten und allen streng geschützten Vogelarten sowie solchen des Anhangs I der EU-VSRRL zu untersuchen.

- Amphibien/Reptilien. Alle heimischen Arten sind besonders geschützt. Zudem war das Vorkommen von Erdkröten für den Parkreich bekannt. Das Auftreten des streng geschützten Kammmolches, einer Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, war aufgrund eines landesweiten Verbreitungsschwerpunktes im Raum Ahrensburg/Bargteheide/Großhansdorf wahrscheinlich. (vgl. Faunistische Potenzialanalyse zum GOP von 2004). Der Wald ist Teil des Lebensraumes der Amphibien. Bedeutung und Betroffenheit der Tiergruppe waren zu ermitteln.

4.2 Methodik

4.2.1 Fledermäuse

Es wurden zwei Detektorbegehungen am 13.05. und 21.06.05 vorgenommen, bei der zwei Personen zeitgleich das Gebiet kontrollierten. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Kontrolle der vier alten Bäume sowie des kleinen Hauses im unmittelbaren Eingriffsbereich, die zur Zeit des Ausflugs (von Sonnenuntergang bis ca. 1 h nach Sonnenuntergang) auf ausliegende Fledermäuse hin beobachtet wurden. Ferner wurde der angrenzende Bereich der Waidlichtung sowie des großen Parkgewässers hinsichtlich des vorkommenden Artenspektrums und der Raumnutzung der lokalen Fledermausgemeinschaft überprüft.

4.2.2 Brutvögel

Es wurden vier Erfassungen durchgeführt. Das besondere Augenmerk lag auf dem Nachweis der streng geschützten Arten der Tag- und Nachtgreife. Hierfür wurden zwei nächtliche und zwei Begehungen tagsüber durchgeführt. Die Begehungen fanden statt am 12.4. (nachts), 27.4. (tags), 13.5. (nachts), 14.5. (tags).

4.2.3 Amphibien/Reptilien

Durchgeführt wurden drei Begehungen. Eine Begehung erfolgte zur Laichzeit der frühen Arten (Erdkröte, Braunfrosche) am 12.4. dieser Zeitpunkt dient dem Nachweis von Laichballen/-schürten der früh laichenden Froschlurcharnen. Die beiden weiteren Begehungen dienten dem möglichen Nachweis von Molchen. Der kleine Teich wurde nächtlich abgeleuchtet, ebenso das große Parkgewässer, das ferner abgekeschert und mit einer speziellen Molchfalle versehen wurde (13.5.). Am Tage wurde noch einmal nach Molchen gekeschert (14.5.).

Zum Nachweis der Reptilien erfolgten drei Begehungen in Zusammenhang mit den Brutvogel und Amphibienkartierungen. Es wurde eine spezielle Nachsuche nach Reptilien an ruhigen sonnigen Plätzen durchgeführt.

Eine weitere Begehung zum Nachweis von Reptilien fand am 17.6.2004 statt, da bei einer der vorhergehenden Begehungen ungünstiges Wetter war (27.4.).

4.3 Bestand und Betroffenheit

4.3.1 Fledermäuse



In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten davon 5 Arten nachgewiesen werden (Tabelle 1). Zumindest zwei weitere Arten nämlich die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und das mit dem Detektor schwer registrierbare Braune Langohr (*Plecotus auritus*) können potenziell ebenfalls vorkommen.

Tabelle 1: Im Planungsraum bislang nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Fledermausarten / Nachweismethoden

RL SH: Gefährdungstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2001)
 RL D: Gefährdungstatus in Deutschland (BOYE et al. 1998)
 Gefährdungskategorien:
 3: gefährdet D: Daten defizitär G: Gefährdung anzunehmen V: Art der Vorwarnliste
 FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt.
 II: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt bes. Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
 IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	Streng geschützte Art	Nachweis ü. Detektor	Sichtbeobachtung
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	3	IV	+	Potenziell vorkommend	
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	-	-	IV	+	+	+
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	V	IV	+	Potenziell vorkommend	
Breitflügeliedermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	V	IV	+	+	+
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	-	IV	+	+	+
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	IV	+	+	+
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	-	3	IV	+	+	+

Die häufigsten Fledermausarten des Planungsraumes sind offenbar Großer Abendsegler und Zwergfledermaus. Auch Mückenfledermäuse konnten mehrfach registriert werden, während Breitflügel- und Wasserfledermäuse eher selten waren. Der gesamte Waldrand, die Waidlichtung sowie das große Parkgewässer sind offensichtlich Jagdhabitate der örtlichen Fledermausarten, die in dem verfügbaren Lebensraum jeweils eine eigene ökologische Nische besetzen. Wasserfledermäuse jagen in der Regel nur über Gewässern, die von Langohren normalerweise gar nicht aufgesucht werden. Diese jagen z.B. sehr strukturgebunden am Rande der Vegetation. Die übrigen (nachgewiesenen) Arten treten mehr oder weniger überall dort auf, wo zahlreiche Insekten zu finden sind. Abendsegler

jagen dabei gern hoch in den Baumkronen oder auch weit darüber im Luftraum. Zwerg- und Mückenfledermäuse bevorzugen die tieferen Schichten und die Nähe zur Vegetation. Sie alle nutzen ein breites Spektrum verschiedener Lebensräume und sind bezüglich ihrer Nahrungshabitatwahl als weitgehend euryök einzustufen, was auch für die Breitflügelfledermaus gilt. Von allen zeigt die Mückenfledermaus noch die engste Lebensraumamplitude, da sie eine Präferenz für feuchte, naturnahe Lebensräume (Flussauen, gewässernahe Laubwälder, gewässerreiche Mosaiklandschaften) besitzt. Wald bzw. Baumhecken und benachbarte Gewässer scheinen für die Art zu den unverzichtbaren Lebensraumkomponenten zu zählen. Diesbezüglich erweist sich der Planungsraum auch durch die Nähe zu den potenziellen Quartiergebäuden der Parkklinik als durchaus günstiger Lebensraum für diese Art.

Vor allem vor den beiden alten Eichen, der alten Buche und über dem Gebäude im Bereich des geplanten Parkplatzes konnte eine starke Aktivität vor allem von Zwerg- aber auch von Mückenfledermäusen registriert werden. Offenbar überfliegen die kleinen *Pipistrellus*-Arten den unteren Rand der Lichtung vorzugsweise in Höhe der beiden Eichen, um vom Waldrand zum Parkgewässer zu gelangen.

Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermäuse zählen zu den typischen Hausfledermäusen (Arten, die ihre Wochenstuben in der Regel in Gebäuden besitzen). Vor allem die spaltenbewohnenden *Pipistrellus*-Zwillingsarten können daher in dem kleinen, vom Abriss bedrohten Gebäude Quartier bezogen haben. Für die Zwergfledermaus besteht hier ein Quartierverdacht, da zur Zeit des Ausfluges aus der Richtung des Hauses mehrere Exemplare beobachtet werden konnten. Dabei dürfte es sich aber aufgrund der vergleichbar geringen Aktivität nicht um eine Wochenstube, sondern vielmehr um ein eher unbedeutendes Männchenquartier handeln. Weder die Befragung der Hausbewohner noch eine gezielte Nachsuche erbrachten jedoch konkretere Hinweise auf eine tatsächliche Quartiernutzung.

Baumhöhlen oder Aufbruchspalten sind demgegenüber die notwendigen Requisiten für die sog. Waldfledermäuse wie Abendsegler, Langohren, Fransen- und Wasserfledermäuse. Auch Zwergfledermäuse nutzen gelegentlich Baumspalten als Wochenstubenquartiere und regelmäßig als Balzquartiere der Männchen. In einer der alten Eichen sowie in dem alten solitären Apfelbaum sind jeweils mindestens zwei geeignete Höhlen vorhanden. Die anderen Altbäume können potenziell ebenfalls Höhlen oder Spaltenquartiere aufweisen, die vom Erdboden aus nicht sichtbar waren. Generell können somit alle vier näher begutachteten Bäume inkl. des Apfelbaums aufgrund ihres hohen Alters als potenzielle Quartierbäume von Waldfledermäusen eingestuft werden. Für alle vier kann jedoch nach den Ergebnissen der beiden Freilandbegehungen eine Nutzung als Wochenstube mehr oder weniger ausgeschlossen werden. Jedoch gibt es deutliche Hinweise auf die Nutzung der beiden Alteichen als Balzquartiere von Zwergfledermäusen, eine endgültige Klärung wäre erst Ende August möglich.

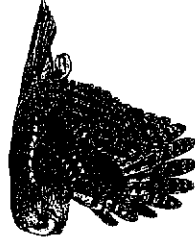
Betroffenheit

Die lokale Fledermausgemeinschaft ist durch den Verlust der alten Laubbäume und der Laube betroffen, da sie geeignete potenzielle Quartierstandorte für alle nachgewiesenen Arten darstellen. Die Laube scheint als Männchenquartier von Zwergfledermäusen und zwei Alteichen zumindest als Balzquartiere derselben Art genutzt zu werden. Quartiere sind

zentrale Elemente im Lebensraumgefüge von Fledermauspopulationen. In der Regel werden sie jahrelang, ja sogar über Generationen hinweg immer wieder aufgesucht (Traditionen!), vielfach besteht ein Verbundsystem verschiedener Quartiere innerhalb einer Population, wobei jedes einzelne Quartier auf Dauer nur schwer verzichtbar ist. Von größter Bedeutung sind die Reproduktionsquartiere oder sog. Wochenstuben. Sie sind kaum ersetzbar, dürfen im UG aber nicht vorkommen. Weniger bedeutend, da i.d.R. von weniger Tieren genutzt, sind die Männchen- und Balzquartiere. Auch sie genießen allerdings den vollen rechtlichen Schutz. Es sollte daher vorrangig geprüft werden, ob die beiden Alteichen in ihrer Funktion als vermutlicher Quartierstandort von Zwergfledermäusen (Balzquartiere) nicht zu erhalten sind (Vermeidungsgebot! Z.B. könnte durch baumchirurgische Maßnahmen die Standfestigkeit erhöht werden).

Für den vermutlichen Wegfall des Männchenquartiers in dem Gebäude wird als Ersatzmaßnahme die Anbringung von (selbstreinigenden) Fledermauskästen an verschiedenen Stellen des Geländes als Ersatzquartiere für hausbewohnende Fledermausarten empfohlen. Dies gilt auch als Kompensation für den Verlust der möglicherweise als Ausweichquartier genutzten Altbuche bzw. des Apfelbaums. Hier sind jedoch Spaltenquartiere vorzusehen. Sollten diese Maßnahmen umgesetzt werden, ist von keinen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die lokale Fledermausgemeinschaft auszugehen.

4.3.2 Brutvögel



Das Untersuchungsgebiet ist ein abwechslungsreicher und durchaus arten- und individuenreicher Vogellebensraum. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie kommen jedoch nicht vor. Mit dem Grünspecht, einer Leitart der Parks (vgl. FLADE 1994), tritt allerdings eine landesweit stark gefährdete Art auf. Ferner wurden die folgenden streng geschützten Arten im Gebiet nachgewiesen:

Tabelle 2: Im Planungsraum vorkommende streng geschützte Vogelarten

Name	Wiss. Name	RL SH	VRL	§§	Anmerkungen
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	+	Besetzter Horst im Norden des Untersuchungsraumes unweit des Ostring (L 224) in einer alten Eiche.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	+	Ein Männchen tief aus dem Wald östlich der Straße „An der Eilshorst“ am 12.4. unweit des Parkgeländes der Klinik, später auch aus etwas größerer Entfernung. Am 12.5. tief ein Weibchen aus dem Altholzbestand im Norden des Klinikgeländes am Ostring. Die Wälder der Parkklinik gehören offenbar zum Revier eines Waldkauzpaars.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	2	-	+	Ein Männchen tief aus dem Wald östlich des Parktelches, dessen aufgelockerter Bestand mit Altholz einen geeigneten Bruthabitat bietet.

RL SH: Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (KNIEF et al. 1995)

VRL: Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

§§: streng geschützte Art gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

Betroffenheit

Der Horst des **Mäusebussards** liegt in einer Entfernung von 80 bis 90 m zum nordöstlichsten Punkt der geplanten Stellplatzanlage. Dazwischen erstreckt sich z. T. ein dichter Nadelbestand, östlich auch ein eher lichter Laubwald. Eine **Beeinträchtigung** des Vorkommens in der Bauphase durch Lärm und die sich dort langfristig aufhaltenden Menschen wird aufgrund der Entfernung für nicht wahrscheinlich gehalten, kann aber mit letzter Sicherheit nicht ausgeschlossen werden. Störungen durch den Betrieb der Stellplatzanlage ist aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Waldbestände auszuschließen. Der Verlust des Waldes stellt keine nachhaltige Beeinträchtigung dar, da der Nahrungsraum des Mäusebussards mit Sicherheit im Norden des Untersuchungsraumes liegt.

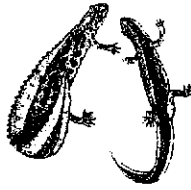
Um Störungen des Vorkommens mit Sicherheit auszuschließen, sollten alle Baumaßnahmen (Aufforstungen, Bau) im Zusammenhang mit dem Bau der Stellplatzanlagen außerhalb der engeren Brutzeit durchgeführt werden (ca 15. März bis 15. Mai). Die Fällungen im Bereich des betroffenen Waldstückes sollten bereits zu Beginn des Winters vorgenommen werden, da der Mäusebussard bereits im zeitigen Frühjahr sein Revier besetzt.

Das Revier des **Waldkauzes** umfasst auch die Wälder der Parkklinik, jedoch liegt das Zentrum östlich der Straße „An der Eilshorst“. Eine direkte Beeinträchtigung des Waldkauzes durch die Baumaßnahme wird daher ausgeschlossen. Die z. T. lichten Wälder und Lichtungen des Parkklinikgeländes eignen sich als Nahrungsraum und werden sehr wahrscheinlich auch von dem Paar genutzt. Die Nadelbestände im Nordwesten des Klinikgeländes dürften aufgrund des schlechteren Nahrungsangebotes eine sehr geringe Bedeutung haben. Zudem stehen dem Waldkauz ausgedehnte Wälder auch östlich der

Parkklinik zur Verfügung, so dass der Verlust des betroffenen Waldbestandes für diese Art keine Rolle spielt.

Der **Grünspecht** besiedelt die recht ausgedehnten Laub- und Altholzbestände im Osten der Parkklinik. Eine Betroffenheit der Art ist auszuschließen.

4.3.3 Amphibien/Reptilien



Während der Freilanduntersuchungen konnten im Planungsraum 2 Amphibienarten nachgewiesen werden. Außerdem kommen zwei Reptilienarten potenziell im Gebiet vor. Alle vier Arten sind besonders geschützt. Streng geschützte Arten oder solche der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie traten nicht auf. Die Blindschleiche gilt in Schleswig-Holstein gegenwärtig als eine Art, für die eine Gefährdung anzunehmen ist.

Tabelle 3: Im Planungsraum nachgewiesene besonders geschützte Amphibien- und Reptilienarten

Name	Wiss. Name	RL SH	FFH	§	Anmerkungen
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	-	-	+	Die Art besiedelt das Kleingewässer im Gartengelände, das unmittelbar von dem Bauvorhaben betroffen ist. 15 Individuen wurden beobachtet. Der Bestand dürfte sich auf mind. 30 Individuen belaufen. Damit handelt es sich um einen mittelgroßen Bestand (FISCHER & PODLOUCKY 1997). Im Parkteich gelang trotz intensiver Nachsuche kein Nachweis.
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-	+	Im Parkteich wurden etwa 10 Laichschürre und Kaulquappen der Art nachgewiesen. Es handelt sich somit um einen kleinen Bestand (FISCHER & PODLOUCKY 1997).
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	-	-	-	Bisher gelang kein Nachweis der Art. Jedoch ist mit ziemlicher Sicherheit von einem Vorkommen auszugehen.
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	G	-	-	Bislang kein Nachweis. Vorkommen nicht auszuschließen.

RL SH: Rote Liste der Amphibien und Reptilien (KLINGE 2003)

G: Gefährdung anzunehmen

FFH: Art der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie

§: besonders geschützte Art

Betroffenheit

Das Laichvorkommen des **Teichmolches** ist unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen. Sollte sich der Eingriff nicht vermeiden lassen, ist der Ausnahmezustand nach § 62 BNatSchG zu prüfen.

Im Falle des Verlustes des Kleingewässers sollte im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen die Anlage eines neuen geeigneten Gewässers in Nähe zum bestehenden Gewässer vorgesehen werden. Eine Umsiedlung der Art wäre zu prüfen. Zur Bedeutung des Waldgebietes als Lebensraum s.u..

Das Laichvorkommen der **Erdkröte im Parkeich** ist nicht unmittelbar durch die geplante Baumaßnahme betroffen.

Die Wälder, Park- und Feuchtflächen des Klinikgeländes gehören insgesamt zum **Sommer- und Überwinterungsraum der im Gebiet vorkommenden Amphibien**. Amphibien bevorzugen innerhalb ihres Sommerlebensraumes feuchte Wälder, Sümpfe und Staudenfluren. Frische Wälder spielen eine gewisse Rolle. Nadelwälder haben dagegen in der Regel eine deutlich geringere Bedeutung. Dies hat seine Ursachen im ungünstigeren Kleinklima solcher Wälder, aber natürlich auch im schlechteren Nahrungsangebot. Der Verlust des Nadelwaldbestandes als Lebensraum für die Amphibien wird daher als nachrangig eingestuft. Die im Untersuchungsraum vorhandenen zahlreichen Feuchtflächen und naturnahen Laubwälder bleiben fast vollständig erhalten. Eine Beeinträchtigung der Bestände von Erdkröte und Teichmolch aufgrund des Verlustes eines Nadelwaldbestandes wird daher nicht als erheblich angesehen.

Die auftretenden Amphibien durchwandern und nutzen die Gesamtfläche des Klinikgeländes. Bei feuchter Witterung werden auch besiedlungsfeindliche Flächen gequert. Hierzu zählen auch die geplante Stellplatzanlage und bereits versiegelte Flächen und die Straßen um das Parkgelände. Bereits aktuell ist von verkehrsbedingten Verlusten auszugehen, besonders auf den umgebenden Straßen. In geringerem Maße auch durch den An- und Abfahrtsverkehr zur Klinik. Diese Form der Beeinträchtigung wird durch die geplante Stellplatzanlage verstärkt, wenn auch im Vergleich zu den z. T. stark befahrenen Straßen in geringem Maße. Wichtig ist jedoch, bei allen Baumaßnahmen zusätzliche Barrieren wie kaum überwindbare Bordsteine zu vermeiden. Gitterroste im Bereich von Gullis sind Amphibienfallen und sollten entsprechend gesichert werden. Das gleiche gilt z. B. für Keilerschächte u.ä.

Die **Waldeidechse** wurde nicht nachgewiesen, tritt aber in den Randbereichen der naturnahen Wälder der Parkklinik mit großer Sicherheit auf. Auch die **Blindschleiche** dürfte ein typisches Faunenelement des Gebietes sein. Beide Arten besiedeln bevorzugt naturnahe Laubwälder, in denen sie sonnenexponierte Saumbiotop und Lichtungen aufsuchen. Wälder dieser Art finden sie vor allem im Osten und Südosten des Klinikgeländes. Sehr geschlossene Wälder und Nadelwälder sagen beiden Arten nicht zu. Daher bedeutet der Verlust des Nadelwaldbestandes keine nennenswerte Einschränkung des Lebensraumes von Waldeidechse und Blindschleiche. Ein Verlust stellt lediglich die Überbauung des Waldrandes und einiger Kleinstrukturen im betroffenen Hausgarten dar. Durch die gezielte Anlage von Sonnenplätzen und Unterschlupfmöglichkeiten kann diese Beeinträchtigung behoben werden.

5 Literatur

- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- BOYE, P., HUTTERER, R. & H. BENKE (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schr. R. f. Landschaftspf. U. Naturschutz H. 55: 33-39.
- BREUER, W. (2005): Besonders geschützte und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen? – Unveröff. Beitrag zu dem Seminar „Umweltverträglichkeitsprüfung im Verkehrswegebau“ am 15. Febr. 2005 in Hildesheim.
- FISCHER, C. & R. PODLOUCKY (1997): Berücksichtigung von Amphibien bei naturschutz-relevanten Planungen – Bedeutung und methodische Mindeststandards. – Merzensiella 7: 261-278.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel und Norddeutschlands. – IHW-Verlag. Eching. 879 S.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Schr. R. LANU SH –Natur- RL 17.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HALTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. – Rote Liste. – Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspf. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.